Erzgebirgischer Volksfreund

Der „Erzgebirgische Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen.
Der Preis für die 34 mm breite Colonel-Anzeigenzeile im Amtsblattbezirk M 20 (Familienanzeigen und Stellengesuche Gebührtger 15), auswärts 25, für die 90 mm breite Petit-Reklamezeile 80, auswärts 100, für die 90 mm breite amtl. Colonelzeile 55, auswärts 65 Goldpfennig.
Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 12226.
Gemeinde-Giro-Konto: Aue, Erzgeb., Nr. 70.

Tageblatt • enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft und der Staatsbehörden in Schwarzenberg, der Staats- u. städtischen Behörden in Schneeberg, Lößnitz, Neustädtel, Grünhain, sowie der Finanzämter in Aue und Schwarzenberg.

Es werden außerdem veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Stadträte zu Aue und Schwarzenberg und der Amtsgerichte zu Aue und Johanngeorgenstadt.

Verlag C. M. Gärtner, Aue, Erzgeb.

Fernsprecher: Aue 31, Lößnitz (Amt Aue) 440, Schneeberg 10, Schwarzenberg 591. Drahtanschrift: Volksfreund Auerzgebirge.

Anzeigen-Annahme für die am Nachmittag erscheinende Nummer bis vormittags 9 Uhr in den Hauptgeschäftsstellen. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen an vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, auch nicht für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen. — Für Rückgabe unverlangt eingesandter Schriftstücke übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. — Unterbrechungen des Geschäftsbetriebes begründen keine Ansprüche. Bei Zahlungsverzug und Konkurs gelten Rabatte als nicht vereinbart.

Hauptgeschäftsstellen in Aue, Lößnitz, Schwarzenberg und Schwarzenberg.

Nr. 167. Dienstag, den 21. Juli 1925. 78. Jahrg.

Amtliche Anzeigen.

Auf Grund von §§ 100 Abs. 1 und 100 b der Reichsgewerbeordnung wird angeordnet, daß **vom 15. Juli 1925 ab** sämtliche Gewerbetreibende, die in der Stadt Aue und der Landgemeinde Auerhammer das **Herrenschneiderhandwerk** selbständig betreiben, der neu zu errichtenden **„Herrenschneider-Zwangsinnung der Stadt Aue und der Landgemeinde Auerhammer" mit dem Sitze in Aue** als Mitglieder anzugehören haben.

Zwickau, den 11. Juli 1925. **Die Kreishauptmannschaft.**

Auf Blatt 286 des hiesigen Handelsregisters ist heute die Firma **Richard Viehweger** in Lößnitz und als deren Inhaber der Schuhwarenfabrikant Alwin Richard Viehweger in Lößnitz eingetragen worden.

Angegebener Geschäftszweig: Herstellung von Schuhwaren aller Art und Vertrieb der im Unternehmen selbst hergestellten Fabrikate.

Amtsgericht Lößnitz, den 13. Juli 1925.

Sonnabend, den 25. Juli 1925, vormittags 8,30 Uhr, soll in Alberoda Nr. 13 **ein Schwein** meistbietend gegen sofortige Barzahlung versteigert werden. Sammelort der Bieter: Haus Nr. 13 Alberoda.

Der Vollstreckungsbeamte des Finanzamts Aue.

Aue. **Ein brauner Hund (Pudel)**

— mit weißer Brust — ist hier zugelaufen. Auskunft erteilt die Polizeiwache. Falls er vom Eigentümer nicht bis Mittwoch, den 22. Juli 1925 nachmittags 5 Uhr abgeholt wird, wird über das Tier verfügt werden.

Aue, den 20. Juli 1925. **Der Rat der Stadt.**

Oeffentliche Stadtverordnetensitzung in Schneeberg

Donnerstag, den 23. Juli, abends 7 Uhr.

Holzversteigerung. Eibenstocker Staatsforstrevier.

Dienstag, den 28. Juli 1925, vormittags 8 Uhr, im „Carlshof" in Schönheiderhammer:

1437 Klöße 7—15 cm, 534 Klöße 16/pp cm, 3,5—4,0 m lang, aufbereitet in den Abt. 1, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 52, 53, 70, 78 Brüche; 65 rm Brennscheite, 121,5 rm Brennknüppel, 21 rm Zacken, 14 rm Aeste in den Abt. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 40, 41, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 65, 68, 69, 70, 71, 75 Brüche.

Forstamt Eibenstock. **Forstkasse Schwarzenberg.**

Sosa. **Beeren- und Pilzesuchen**

auf Sosaer Staatsforstrevier ist nur in der Zeit von vormittags 6 bis abends 7 Uhr gestattet. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Forstamt Sosa.

Die Bestimmungen über die Aufwertung.

Alle Ansprüche, die auf vor dem 14. Februar 1924 begründeten Rechtsverhältnissen beruhen und die Zahlung einer bestimmten, in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben, werden, wenn sie durch den Währungsverfall betroffen sind, aufgewertet. Als Goldmarkbetrag gilt bei Ansprüchen, die vor dem 1. Januar 1918 erworben sind, der Rennbetrag. Ist der Anspruch später erworben, so wird der Goldmarkbetrag durch ein im Gesetz festgesetztes Umrechnungsverhältnis ermittelt. Für Industrieobligationen, Schuldverschreibungen usw. gilt, wenn sie vor dem 1. Januar 1918 ausgegeben sind, der Rennbetrag als Goldmarkbetrag. Für später ausgegebene Obligationen besteht ebenfalls das Umrechnungsverhältnis.

Hypotheken werden mit 25 v. H. des Goldmarkbetrages, jedoch nicht höher als die durch sie gesicherten Forderungen aufgewertet. Als Goldmarkumrechnungstag wird jener Tag vermutet, an dem sie für den Gläubiger ins Grundbuch eingetragen ist. Wurde die Hypothek dagegen durch Abtretung erworben, so wird vermutet, daß sie an dem Ausstellungstage der Abtretungsurkunde erworben ist. Die aufgewertete Hypothek behält grundsätzlich ihren bisherigen Rang. Die Aufwertung der Hypothek ist auf Verlangen des Gläubigers oder des Eigentümers in das Grundbuch einzutragen. Eine Herabsetzung der Aufwertung kann der Eigentümer verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Die Herabsetzung beträgt höchstens 10 v. H. Der Antrag auf Herabsetzung muß vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle vom Eigentümer eingebracht sein. Auf Antrag des Eigentümers ist auch ein Widerspruch in das Grundbuch einzutragen.

Die durch die Hypothek gesicherte persönliche Forderung wird nach den gleichen Grundsätzen aufgewertet, wie die Hypothek selbst. In Ausnahmefällen kann eine höhere oder geringere Aufwertung stattfinden.

Ebenso findet eine Aufwertung trotz schon geleisteter Rückzahlung statt, wenn der Gläubiger bei Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Ferner entstehen alle seit dem 15. Juni 1922 rückgezahlten Hypotheken neu, gleichgültig, ob sie gelöscht oder nicht gelöscht sind, ob die Rechte vorbehalten wurden oder nicht. Diese Aufwertung kraft Rückwirkung findet nicht statt, soweit sie ganz oder zum Teil

1. für den Eigentümer des belasteten Grundstücks oder für den persönlichen Schuldner mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage oder
2. für den persönlichen Schuldner mit Rücksicht auf die Höhe des bei der Veräußerung des belasteten Grundstücks erzielten Erlöses oder mit Rücksicht darauf, daß das belastete Grundstück nicht mehr im Inland liegt und deshalb die Inanspruchnahme des Eigentümers wesentlich erschwert ist, eine unbillige Härte bedeuten würde, oder
3. deshalb für den Eigentümer des belasteten Grundstücks oder für den persönlichen Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde, weil er nachweislich durch Kündigung des Gläubigers gezwungen wurde, Vermögensgegenstände weit unter dem wirklichen Werte zu veräußern, um die Hypothekenschuld zurückzahlen zu können.

Die Aufwertung kraft Vorbehalt oder kraft Rückwirkung findet nur dann statt, wenn der Gläubiger den Anspruch auf Aufwertung bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle anmeldet.

Die Rückzahlung des Aufwertungsbetrages kann der Gläubiger nicht vor dem 1. Januar 1932 verlangen. Der Eigentümer und der Schuldner sind berechtigt, den Aufwertungsbetrag nebst den fälligen Zinsen drei Monate nach Kündigung schon vor dem 1. Januar 1932 zu zahlen. Wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Eigentümers oder des Schuldners zur Abwendung einer groben Unbilligkeit nachweisbar erscheint, kann die Aufwertungsstelle auf seinen Antrag anordnen, daß der Aufwertungsbetrag in Teilbeträgen, jedoch spätestens bis 1. Januar 1938, zu zahlen ist.

Die Verzinsung der Aufwertungsbeträge beginnt am 1. Januar 1925 und beträgt vom 1. Januar bis 1. Juli 1,2 v. H., vom 1. Juli 1925 ab 2,5 v. H., vom 1. Januar 1926 ab 3 v. H. und vom 1. Januar 1927 ab 5 v. H.

Bei Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Schiffs- und Bahnpfandrechten gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen wie bei den Hypotheken.

Die Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen beträgt 15 v. H. des Goldmarkwertes. Der Schuldner kann eine Herabsetzung der Aufwertung verlangen, wenn seine wirtschaftliche Lage dies dringend erfordert. Das Verlangen auf Herabsetzung der Aufwertung muß vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle gestellt werden. Sind die Schuldverschreibungen schon zurückgezahlt, findet trotzdem noch eine Aufwertung statt, wenn der Gläubiger bei Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat.

Die Aufwertung von Sparkassenguthaben geschieht in der Weise, daß die Teilungsmasse von einem Treuhänder verteilt wird. Der Teilungsplan bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle. Der bei der Verteilung aus Sparguthaben erzielte Betrag soll mindestens 12 v. H. des Goldmarkbetrages der Spareinlagen erreichen, möglichst aber dem Aufwertungsbetrag entsprechen, der sich für die Anleihen der Städte ergibt. Die oberste Landesbehörde wird ermächtigt, von den Gemeinden die Leistung eines Beitrages zur Teilungsmasse zu verlangen, damit der Mindestaufwertungssatz von 12. v. H. erreicht wird. Ebenso sind die Länder ermächtigt, einen einheitlichen Aufwertungssatz für sämtliche Sparkassen eines Landes oder einzelne Landesteile oder für bestimmte Arten von Sparkassen festzusetzen und zu bestimmen, daß in einem solchen Falle die Bildung einer Teilungsmasse sowie die Bestellung eines Treuhänders unterbleiben darf.

Die Schuldverschreibungen der Genossenschaften des öffentlichen Rechtes und verwandter Körperschaften werden ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Hypothek gesichert sind, mit 15 v. H. des Goldmarkbetrages aufgewertet.

Die Aufwertung der Versicherungsansprüche geschieht in der Weise, daß das aufgewertete Vermögen der Versicherungsunternehmungen nebst einem etwa aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners geleisteten Beitrag einem Treuhänder zur Verteilung an die Gläubiger überwiesen wird. Ist der Versicherungsbetrag bereits zurückgezahlt, so nimmt der Gläubiger an der Verteilung des Aufwertungsstockes teil, wenn er sich bei Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat.

Die Aufwertung von Vermögensanlagen darf 25 v. H. des Goldmarkbetrages nicht übersteigen. Als Vermögensanlage im Sinne des Gesetzes gelten nicht: Ansprüche aus Gesellschaftsbeträgen, Ansprüche aus Gutüberlassungsverträgen, Ansprüche aus wiederkehrenden Leistungen, Ansprüche, die auf den Beziehungen des Unterhalts berechtigter und unterhaltspflichtiger Personen beruhen, Ansprüche aus Entrichtung eines Erbbauzinses, ferner Guthaben bei Fabriken oder Werkssparkassen.

Ansprüche aus einem Konto-Korrent oder einer anderen laufenden Rechnung, ebenso Ansprüche aus dem Postscheckverkehr werden nicht aufgewertet, ebenso Ansprüche auf Bankguthaben, es sei denn, daß es sich um eine Einlage des Arbeitnehmers für seinen Arbeitgeber handelt.

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrates die obersten Landesbehörden zur Bezeichnung von Aufwertungsstellen ermächtigen. Diese entscheiden über die Höhe der Ansprüche, sie sind ferner zuständig für die Ermittlung des Wehrbeitragswertes, für die Entscheidung über die Höhe der Aufwertung der Guthaben bei Fabriken und Werkssparkassen und die Ansprüche an Betriebs- und Pensionskassen.

Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle findet die sofortige Beschwerde statt. Ueber die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht. Eine weitere Beschwerde ist bei dem Oberlandesgericht zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

Karlsruhe, 19. Juli. Hier wurde eine große schweizerische Kunstausstellung eröffnet. Sie soll dazu dienen, die durch den Krieg unterbrochenen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche bzw. Baden wieder lebendiger zu gestalten und für das beiderseitige künstlerische Schaffen anregend und fördernd zu wirken.

Saarbrücken, 19. Juli. Der Sechzehnerausschuß, die Vertreter der christlich organisierten Bergleute, lehnte das Lohnangebot der Bergwerksdirektion ab, da eine fünfprozentige Lohnerhöhung zu gering sei. Der Streik soll in Anwendung kommen, sofern die Bergwerksdirektion im Laufe dieser Woche kein weiteres Entgegenkommen in der Lohnfrage zeige. Einen ähnlichen Beschluß haben auch die Vertreter des Alten Bergarbeiterverbandes gefaßt.

Die deutsche Antwort unterwegs.

Die Grundlinie der deutschen Antwortnote.

Berlin, 19. Juli. Das Reichskabinett ist am Sonnabend vormittag zusammengetreten, um nach der Zustimmung des Auswärtigen Ausschusses des Reichstages und der Ministerpräsidenten der Länder die endgültige Revidierung der Sicherheitsnote an Frankreich vorzunehmen. Die Note ist noch im Laufe des Sonnabendabend durch einen Kurier nach Paris abgegangen. Am Montag wird sie vom Botschafter von Hoesch dem französischen Außenminister überreicht.

Berlin, 19. Juli. Ueber den Inhalt der deutschen Antwortnote verlautet, daß zunächst darauf hingewiesen wird, das Memorandum vom 9. Februar sei kein bindendes Angebot gewesen, sondern eine Anregung. Deutschland stehe nach wie vor auf der Grundlage der in dem Memorandum dargelegten Ideen. Es könne daher die in der Briand-Note gemachten festen Vorschläge nicht annehmen. Die Briand-Note enthalte Gedankengänge, die im deutschen Memorandum keinesfalls dargelegt worden seien. Das gelte insbesondere von der durch Briand festgelegten neuen Möglichkeit einer Garantie Frankreichs für etwaige Schiedsgerichtsverträge im Osten. Deutschland würde damit jede Selbständigkeit verlieren. Die Reichsregierung drückt in der Note nochmals ihren Wunsch nach unverbindlichen Auseinandersetzungen aus, da sie sich von einem weiteren Notenwechsel keinen Fortgang der Angelegenheiten verspricht. Sie ist vielmehr der Anschauung, daß nützliche Besprechungen den einzigen Weg zur Lösung des Problems bieten. Nur so werde es möglich sein, ein erträgliches Verhältnis im Osten und Westen herzustellen. Eine solche gegenseitige Verständigung sei auf Grund der Briand-Note nicht zu erwarten, denn diese enthalte Bindungen, die über den Versailler Vertrag hinausgingen, während es darauf ankomme, dessen Schärfen zu mildern. Hinsichtlich des Eintritts in den Völkerbund habe sich der deutsche Standpunkt nicht geändert. Die Reichsregierung bestehe demzufolge nach wie vor darauf, in den Völkerbund erst dann einzutreten, wenn die deutschen Wünsche nach Befreiung von der Bundesexekutive Berücksichtigung finden. — Die Note ist mindestens so umfangreich, wie die Note der Botschafterkonferenz.

•

London, 19. Juli. Unter der Ueberschrift „Deutschland am Scheideweg" betont „Observer", daß die deutsche öffentliche Meinung im allgemeinen leider unklugerweise den Paktverhandlungen weniger günstig gegenüberstehe. Bisher seien Luther und Stresemann fest gewesen. Ihr Wunsch sei eine Konferenz über ungeklärte Punkte, insbesondere die verhängnisvolle Möglichkeit eines französischen Durchmarsches durch Deutschland zur Unterstützung Polens. „Observer" tritt für die Abhaltung einer solchen Konferenz ein und sieht als besten Schutz Deutschlands Zugehörigkeit zum Völkerbunde an.

• • •

Vorläufig keine Erwiderung auf die Luftfahrtnote.

Berlin, 19. Juli. Auf die vor einiger Zeit an die deutsche Regierung gerichtete Luftfahrtnote wird vorerst keine Antwort der Reichsregierung erfolgen. Es sind zur Zeit Erhebungen verschiedener Instanzen im Gange, um die in der Note aufgestellten Behauptungen zu prüfen. Der Standpunkt der deutschen Regierung kann aber schon heute dahin präzisiert werden, daß die Note zwar kein neues Diktat darstellt, wohl aber tiefgreifende Einschränkungen vorsieht, die im Versailler Vertrag keine Grundlage haben.

Amerikanisch-mexikanischer Zwischenfall.

Neuyork, 19. Juli. Der amerikanische Vizekonsul Bretherton in Agues ist von einem unbekannten Angreifer durch einen Schuß in den Rücken verletzt worden. Das Staatsdepartement erwartet von der amerikanischen Botschaft in Mexiko einen Bericht. Eine strenge Untersuchung ist eingeleitet worden.